

Satzung des Grundschulförderverein Marienschule e.V.

(Ausgabe 4 vom 02.11.2015)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Anschrift und Geschäftsjahr des Vereins.

1. Der Verein führt den Namen "Grundschulförderverein Marienschule"
2. Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten, und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 66606 St. Wendel eingetragen werden.
Er führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
In Schriftstücken ist die Abkürzung der Vereinsbezeichnung "GFM e.V." zulässig.
3. Der Sitz und die Anschrift des Vereins ist:
Grundschulförderverein Marienschule e.V.
Goethestraße 8
66640 Namborn
4. Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt die Grundschule Marienschule in ideeller und finanzieller Hinsicht bei ihren schulischen und erzieherischen Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1976.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein hat keinen Anspruch der Einflußnahme auf die Arbeit des Lehrerkollegiums und der Elternvertretung der Grundschule (Schulmittbestimmungsgesetz Nr.994)
4. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Satzungsgemäße Zwecke:
 1. Ideelle Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Bürgerschaft
 2. Finanzielle Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere für
 - Schulpartnerschaft
 - Lehrfahrten, Theaterbesuche
 - Anschaffung von Lehr- und Lernmittel
 - Ergänzung der Schülerbibliothek
 - schulische Veranstaltungen
 - Schulgarten und Schulhofumgestaltung
 - sportliche Wettkämpfe
 - finanzielle Vorlagen, zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zwecke des Vereins dienen.
 - Festliche und kulturelle Veranstaltungen zu initiieren, sowie an solchen des öffentlichen Lebens sich aktiv zu beteiligen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche (volljährige) und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine im Formular vordruckte Beitrittserklärung beantragt.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene eine neuerlich Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung nach schriftlichem Antrag herbeiführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Der Vorstand ist an diesen Beschluss gebunden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

- Jedes Mitglied hat das Recht auf Information über Vorgänge im Verein, sowie vollständig Berichterstattung des Vorstandes über das Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf ideelle und finanzielle Mitwirkung im Verein.

2. Pflichten der Mitglieder:

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Sinne und zum Wohl des Vereins zu handeln.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder freiwilligen Austritt.

1. Der freiwillige Austritt:

- Der freiwillige Austritt kann jederzeit jedoch mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

2. Der Ausschluss aus dem Verein:

- Ein Mitglied kann per Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder seinen Beitragsverpflichtungen um mehr als 1 Jahr nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand ist an diesen Beschluss gebunden.

3. Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer eingezahlten Beiträge, da diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen

§6 Mitgliedsbeitrag

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Da die Mitglieder des Vereins wegen des großen Einzugsbereichs der Grundschule Marienschule aus verschiedenen Ortschaften stammen, soll die Zahlung des Mitgliedsbeitrages per Bankeinzugverfahren (Lastschrift) auf das Vereinskonto bis spätestens zum Ende des Beitragjahres erfolgen.
- Ein Bareinzug durch den Kassierer ist nur in begründeten Einzelfällen möglich (Vorstandsentscheid durch einfache Mehrheit).
- Mitgliedsbeiträge sind keine Spendenbeiträge.

§7 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden, sowie aus Beiträgen seiner Mitglieder.
Erhält der Verein Zuwendungen mit einer Zweckbestimmung oder Auflage, so hat der Vorstand dies unter Berücksichtigung der Satzung zu beachten.
2. Finanzielle Zuschüsse an die Grundschule müssen von der Schulleitung schriftlich beantragt und begründet werden.

§8 Rechtsgeschäfte

Finanzielle Rechtsgeschäfte bis 2500.- € können vom Vorstand getätigt werden.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2500.- € belasten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1.1 Zusammensetzung des Vorstandes.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- 3 Beisitzer

Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und Kassierer.

Diesem soll mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums angehören.

1.2 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- .1 In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied im Verein ist.
- .2 Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- .3 Der gewählte Vorstand bleibt nach Beendigung des Geschäftsjahres solange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- .4 Ein Mitglied ist in den Vorstand gewählt, wenn es die Stimmen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf sich vereinigen kann.
- .5 Die Wahl eines Mitgliedes für den Vorstand ist nicht geheim.
Auf Antrag von mind. 1 anwesenden Mitglied muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- .6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird der Nachfolger bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt.
Ein Vorstandsmitglied hat das Recht sein Mandat nach schriftlicher Begründung niederzulegen. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben das Recht, bis zur Neuwahl einen Ersatzmann/frau zu bestellen.
- .7 Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist mit einfacher Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung möglich. (Ersatzmann/frau wie unter .6)
- .8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Bei Kassengeschäften sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer zeichnungsberechtigt.
- .9 Der Kassierer führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
- .10 Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.
- .11 Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.
Entstehende Kosten werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse auf Beschluss des Vorstandes vergütet.
- .12 Der 1. Vorsitzende lädt mind. zweimal jährlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- .13 Den Einladungen zu Vorstandssitzungen ist eine Tagesordnung beizufügen.
- .14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. oder 2. Vorsitzende binnen 2 Wochen eine neue Vorstandssitzung einberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
In der Einladung dazu muss auf die besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- .15 Über die Sitzungen der Vereinsorgane und über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- .16 Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.

2.1 Die Mitgliederversammlung

- .1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch ein mal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mind. 1/4 der Mitglieder mit Angabe des Grundes einberufen.
Bei einer Mitgliederversammlung auf besonderen Antrag muss der Grund auf der Einladung beschrieben werden.
- .2 Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mind. 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Namborner Nachrichtenblatt mitzuteilen.
Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- .3 Die Mitgliederversammlung ist mit den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Diese Regelung gilt jedoch nicht bei der Auflösung des Vereins (sh.§10 der Satzung).
- .4 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern
- .5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- .6 Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mind. 8 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich an den Vorstand erfolgen.
Dringlichkeitsanträge sind nur nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

2.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Ersatzmann/frau
- Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Verein bindend.

3. Die Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Ihre Aufgabe ist es, eine unabhängige Überprüfung der Kasse und der Kassengeschäfte vorzunehmen.
- 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzmann/frau werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
Danach ist eine Wiederwahl möglich.
- Ihnen steht das Recht zu, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit max. 2 mal jährlich unter Berücksichtigung von 8 Tagen Voranmeldung zu prüfen.
- Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten, und den Mitgliedern die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
- Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§10 Haftung im Vereinsleben

Die Mitglieder des Vereins sind über eine Vereinshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschaden versichert.

Über die Höhe der Versicherungssumme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Datenschutz

Daten von Mitgliedern können zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

- .1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens für diesen Zweck - mit einer Frist von 4 Wochen - einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- .2 Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.
Ist die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig (zu geringe Teilnahme), wird innerhalb von 3 Wochen eine neuerliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
Die dabei anwesenden Mitglieder entscheiden mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins.
- .3 Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- .4 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins der Gemeinde Namborn als Schulträger zweckgebunden für die Grundschule Furschweiler zugeführt.

Diese Satzung in der 2. Ausgabe vom 27. Mai 1994, in der 3. Ausgabe vom 20. Juli 2005 wurde von der Mitgliederversammlung am 2. November 2015 in obenstehender Form als Ausgabe 4 vom 02.11. 2005 beschlossen.